

Das Aktionsbüro wird gefördert von:

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kooperation mit:



**Aktionsbüro Einbürgerung**  
Servicestelle für Einbürgerungsfragen in NRW

aussetzung der Ausbürgerung kann abgesehen werden, wenn der Herkunftsstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht (§ 12 Abs. 3).

Erleichterungen bei der Miteinbürgerung von einem Ehegatten und minderjährigen Kind:

- Ein Ehegatte soll einen Aufenthalt von vier Jahren nachweisen, um eingebürgert zu werden. Der Ehegatte muss seit zwei Jahren in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft mit dem Ehepartner leben (§ 10 Abs. 2; Nr. 10.2.1.2.1 StAR-VwV).
- Ein minderjähriges Kind des Bewerbers kann mit eingebürgert werden, wenn es sich seit mindestens drei Jahren im Inland aufhält (§ 10 Abs. 2; Nr. 10.2.1.2.2 StAR-VwV).

#### Kosten

Die Einbürgerung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach § 38 Abs. 2 StAG erhoben. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Einbürgerungsbewerbers kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden (§ 38 StAG).

## Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Anspruchseinbürgerung

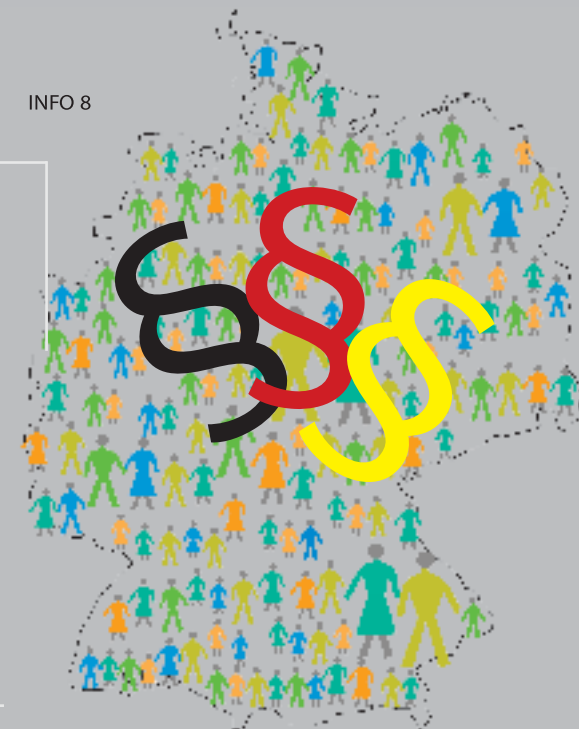
INFO 8

#### KONTAKT

Aktionsbüro Einbürgerung (ABE)  
im Paritätischen Nordrhein-Westfalen  
Gremmestraße 19 | 44793 Bochum

Telefon: (02 34) 9 62 10 12  
Telefax: (02 34) 3 25 92 77

abe@einbuergern.de  
www.einbuergern.de



## ERWERB DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT DURCH ANSPRUCHSEINBÜRGERUNG

Ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann in der Regel deutscher Staatsangehöriger werden, wenn er seit acht Jahren in Deutschland lebt. Erfüllt er bestimmte Voraussetzungen, hat er einen Anspruch auf Einbürgerung.

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen soll ein Ausländer eingebürgert werden:

### Aufenthaltsdauer im Inland

Der Einbürgerungsbewerber muss seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 10 Abs. 1 Satz 1).

### Handlungsfähigkeit

Der Einbürgerungsbewerber muss handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 des Aufenthaltsgesetzes sein oder gesetzlich vertreten sein (§ 10 Abs. 1 Satz 1). Hierzu ist es insbesondere erforderlich, dass er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### Erforderlicher Aufenthaltsstatus

Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU, Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

### Loyalitätserklärung

Bekanntnis zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1); dieses gilt nicht für Minderjährige unter 16 Jahren.

### Staatsbürgerliches Grundwissen

Der Einbürgerungsbewerber muss staatsbürgerliches Grundwissen sowie Kenntnisse der Grundsätze und Werte des Grundgesetzes besitzen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7).

### Sprachkenntnisse

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) (ausführlichere Infos finden Sie in der Info Flyer Nr. 10 „Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse“).

### Straffreiheit

Der Einbürgerungsbewerber darf nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden sein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5). Jedoch bleiben bei einer Einbürgerung Verurteilungen zu einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätze oder zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monate auf Bewährung außer Betracht (§ 12a Abs. 1 Nr. 2,3).

### Ausweisungsgrund

Es darf kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8).

### Unterhaltsfähigkeit

Der Einbürgerungsbewerber muss den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten können oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), dies gilt nicht für Einbürgerungsbewerber unter 23 Jahren (Nr. 10.1.3 StAR-VwV).

### Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Der Einbürgerungsbewerber ist grundsätzlich verpflichtet, seine ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). In einigen Fällen ist der Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit aber nicht möglich oder unzumutbar. Aus diesen Gründen werden Ausnahmen zugelassen, in denen die ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehalten werden kann und in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird (mehr dazu s. Info 3).

Dem Einbürgerungsbewerber entstehen bei Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft insbesondere erhebliche wirtschaftliche und vermögensrechtliche Nachteile (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5).

### Weitere Ausnahmen bei der Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU muss seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben, wenn Gegenseitigkeit besteht (§ 12 Abs. 2).

Die frühere Voraussetzung der „Gegenseitigkeit“ bei Staatsangehörigen aus den EU-Staaten ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz entfallen. Vergleiche auch die spiegelbildliche Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 2, wenn ein deutscher Staatsangehöriger die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz erwirbt (Nummer 25.1.2).

Ein minderjähriges Kind, für das im Herkunftsstaat als Ausbürgerungsvoraussetzung die Volljährigkeit gefordert wird, erhält eine Einbürgerungszusicherung. Von der Vor-

